

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Neuried (BGS-EWS)

vom 14. Mai 2024
geändert durch Satzung vom 30.06.2026

Aufgrund der Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Neuried folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

Inhaltsverzeichnis:

	<i>Seite</i>
§ 1 <i>Beitragserhebung</i>	1
§ 2 <i>Beitragstatbestand</i>	1
§ 3 <i>Entstehen der Beitragsschuld</i>	2
§ 4 <i>Beitragsschuldner</i>	2
§ 5 <i>Beitragsmaßstab</i>	2
§ 6 <i>Beitragssatz</i>	4
§ 7 <i>Fälligkeit</i>	4
§ 7a <i>Beitragsablösung</i>	4
§ 8 <i>Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse</i>	4
§ 9 <i>Gebührenerhebung</i>	4
§ 10 <i>Einleitungsgebühr</i>	4
§ 11 <i>Entstehen der Gebührensschuld</i>	5
§ 12 <i>Gebührensschuldner</i>	5
§ 13 <i>Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung</i>	6
§ 14 <i>Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner</i>	6
§ 15 <i>Inkrafttreten</i>	6

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung nach § 1 Entwässerungssatzung (EWS) einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragschuldner

Beitragschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der zulässigen Geschossfläche berechnet.
- (2) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO - Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch die Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Sind im Bebauungsplan lediglich eine Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO) und eine maximal zulässige Wandhöhe festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl multipliziert mit der Wandhöhe, geteilt durch 3,5. Sind im Bebauungsplan eine Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen (§ 19 Abs. 2 BauNVO) und eine maximal zulässige Wandhöhe festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundfläche mit der Wandhöhe geteilt durch 3,5. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend. Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (3) Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ), wenn
 - a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder
 - b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt oder
 - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll oder
 - d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

- (5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich ungenutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.
- (7) Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt. Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserversorgung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, 2. Alt., § 21a Abs. 4 BauNVO).
- (8) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der genehmigten Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf, oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung maßgeblich. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie heraus ragen.
- (9) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.
Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
wenn sich die zusätzliche Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzliche Flächen,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes im Sinn des § 5 Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,
 - für Außenbereichsgrundstücke (Absatz 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche im Sinn von Absatz 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Absatz 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind, oder
 - im Falle einer nachträglichen Bebauung für ein Grundstück, für das ein Herstellungsbetrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist und ein zusätzlicher Betrag hierfür in § 6 vorgesehen ist.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt pro Quadratmeter Geschossfläche **12,33 Euro**.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden.
Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags.
Ein Rechtsanspruch auf die Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 8 Abs. 1 und 2 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Grund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10

Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt **2,49 Euro** pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasser-zähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

- 1) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- 2) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- 3) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³/Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen
 - a) Wassermengen bis zu 5 m³ jährlich,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.
- (6) Wird Niederschlagswasser von Manipulationsflächen auf Grund seiner Verschmutzung und der Konstruktion der Grundstücksentwässerungsanlage in die Kanalisation eingeleitet, ist der nach Abs. 2 angesetzten Wassermenge, für jeden Quadratmeter der Manipulationsfläche 1 m³ Schmutzwasser hinzuzurechnen.
- (7) Bei Grundstücken, von denen nur verschmutztes Niederschlagswasser von Manipulationsflächen in die Entwässerungsanlage eingeleitet wird, gilt für jeden Quadratmeter der Manipulationsfläche jährliche 1 m³ Abwasser als der Entwässerungseinrichtung zugeführt.

§ 11

Entstehen der Gebührenschild

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

§ 12

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 14

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung vom 14.05.2024 tritt rückwirkend zum 01. Juli 2018 in Kraft.
Die Rückwirkungsanordnung erfasst nur solche Beitragstatbestände, die noch nicht bestandskräftig veranlagt wurden.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. Juni 2010 außer Kraft.
- (3) Die 1. Änderungssatzung vom 30.06.2026 tritt am 01.Juli 2026 in Kraft.

Neuried, den

Robert Hrasky
1. Bürgermeister